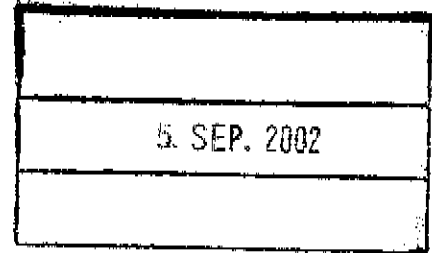




An den
Fachverband
Technische Büros – Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.599/223-1/7/02

Betreff: Technische Büros;
Fachgebiet „Raumplanung und Raumordnung“

Zu Ihrem Schreiben vom 3. September 2002 teilt das Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Laut § 134 Abs. 1 GewO 1994 können Berechtigungen für Technische Büros –
Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf einschlägigen Fachgebieten, die einer
Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer
inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer
Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule
entsprechen. Fachgebiete, die Tätigkeiten, die den Baumeistern und
Brunnenmeistern, Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der
Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehalten sind, umfassen, können nicht
Gegenstand eines Technischen Büros sein, wobei aber dafür Ausnahmen zugunsten
Technischer Büros für Innenarchitektur und für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
bestehen (§ 134 Abs. 3 GewO 1994).



Raumplanung und Raumordnung ist eine Studienrichtung an österreichischen Technischen Universitäten. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die gemäß § 134 Abs. 3 GewO 1994 erfassten Tätigkeiten, die Technischen Büros nicht zugänglich sind; denn das Verfassen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen gehört jedenfalls nicht zu den Technischen Büros nicht zugänglichen Tätigkeiten (vgl. Kinscher-Sedlak, GewO⁶, 652, FN 7 zu § 202).

Der Begründung eines Technischen Büros für das Fachgebiet Raumplanung und Raumordnung steht daher kein gesetzliches Hindernis im Wege.

Wien, am 4. September 2002
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

